

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2135/86 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 über die Zu- oder Abschläge für Getreide bei der Intervention

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen⁽³⁾ sieht nach ihrer letzten Änderung durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/86 des Rates⁽⁴⁾ strengere Normen für die Standardqualität der betreffenden Getreidearten vor. Daneben wurden die Mindestqualitäten für die Intervention angepaßt. Insbesondere bei Weichweizen müssen die Zu- und Abschläge entsprechend abgestimmt werden.

Ferner sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 einen Sonderzuschlag zur Stützung der Erzeugung von Brotweizen der Spitzenqualität und von Brotroggen vor. Für das betreffende Getreide sind die besonderen Qualitätskriterien festzulegen, die bei der Gewährung des Sonderzuschlags erfüllt sein müssen.

Im Wirtschaftsjahr 1986/87 kann bei Getreide hinsichtlich des zulässigen Feuchtigkeitsgehalts eine Sonderregelung angewandt werden. Die Zuschlagssätze für dieses Wirtschaftsjahr sind daher entsprechend anzupassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/84⁽⁶⁾, ist daher entsprechend zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Die Zu- und Abschläge, um die sich der Interventionspreis erhöht oder ermäßigt, werden unter Anwendung der in den Artikeln 3, 4, 4a und 6 vorgesehenen Prozentsätze auf die zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltende Höhe dieses Preises errechnet.“

2. An Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Im Wirtschaftsjahr 1986/87 gilt für die Zuschläge jedoch Tabelle II des Anhangs I.“

3. In Artikel 3 Absatz 2 wird der Wortlaut „Tabelle II“ durch „Tabelle III“ ersetzt.

4. Folgender Artikel 4a wird eingefügt :

„Artikel 4a

(1) Ein Abschlag von 5 v. H. wird auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis für Weichweizen angewandt, der den technologischen und physikalischen Qualitätskriterien nicht entspricht.

Der Weichweizen entspricht den technologischen und physikalischen Kriterien, wenn der aus diesem Weizen hergestellte Teig bei der maschinellen Bearbeitung nicht klebt und folgende Merkmale aufweist :

- Sedimentationswert von mindestens 20 ;
- Fallzahl nach Hagberg von mindestens 220 Sekunden, einschließlich 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) ;
- Gesamtanteil einwandfreier Weichweizenbestandteile von mindestens 90 v. H. ;
- Anteil an Kornbesatz von höchstens 5 v. H. ;
- Gesamtanteil an Schwarzbesatz von höchstens 3 v. H., davon höchstens 0,05 v. H. durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner, 0,05 v. H. Mutterkorn und 0,10 v. H. schädliche Fremdkörper ;
- Anteil durch Trocknung überhitzter Körner von höchstens 0,50 v. H.

(2) Liegt der Proteingehalt des Weichweizens, der den Merkmalen nach Absatz 1 zweiter Unterabsatz entspricht, unter 11,5 v. H., so gelten die Abschläge nach Tabelle IV des Anhangs I. Diese Abschläge werden auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 21.

(3) Die Kosten für die Ermittlung des Stärkewerts (Hagberg), des Sedimentationswerts, der maschinellen Bearbeitungsfähigkeit und des Proteingehalts gehen zu Lasten des Bieters.

Im Streitfall unterwirft die Interventionsstelle den betreffenden Weizen erneut den erforderlichen Kontrollen. Die diesbezüglichen Kosten trägt die unterlegene Partei."

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 3 werden die Zu- und Abschläge nach den Artikeln 3, 4 und 4a gleichzeitig angewandt."

6. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Interventionsstellen wenden bei der Intervention von Roggen den Sonderzuschlag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 an, sofern

- der Anteil an Auswuchs 2,5 v. H. nicht übersteigt,
- der Anteil an Bruchkorn 5 v. H. und an Kornbesatz 3 v. H. nicht übersteigt,
- der Anteil durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigter Körner höchstens 0,05 v. H. beträgt,
- der Anteil durch Trocknung überhitzter Körner höchstens 0,5 v. H. beträgt,
- die Viskosität einer Schrot-Wasser-Suspension nach dem Diagramm des Brabender-Amylographen bei mindestens 63 °C im Kurvenhöchstpunkt mindestens 200 Einheiten erreicht."

7. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

(1) Unbeschadet der Artikel 3 und 4 wenden die Interventionsstellen bei der Intervention von Weich-

weizen den Sonderzuschlag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 an, sofern der aus diesem Weizen hergestellte Teig bei der maschinellen Bearbeitung nicht klebt und folgende technologischen und physikalischen Merkmale aufweist:

- Proteingehalt ($N \times 5,7$) von mindestens 14 v. H. Trockenmasse,
- Sedimentationswert von mindestens 35,
- Fallzahl nach Hagberg von mindestens 240 Sekunden, einschließlich 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit),
- physikalische Merkmale gemäß Artikel 4a Absatz 1 zweiter Unterabsatz dritter, vierter, fünfter und sechster Gedankenstrich.

(2) Die Kosten für die Ermittlung der maschinellen Bearbeitungsfähigkeit, des Proteingehalts, des Sedimentationswerts und des Stärkewerts (Hagberg) gehen zu Lasten des Bieters.

(3) Im Streitfall unterwirft die Interventionsstelle den betreffenden Weizen erneut den erforderlichen Kontrollen. Die diesbezüglichen Kosten trägt die unterlegene Partei."

8. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG I

TABELLE I

Zuschläge für Getreide, dessen Feuchtigkeitsgehalt von dem für die Standardqualität maßgebenden Wert abweicht, in v. H. der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Preise

Feuchtigkeitsgehalt	Zuschlag v. H.
13,4	0,1
13,3	0,2
13,2	0,3
13,1	0,4
13,0	0,5
12,9	0,6
12,8	0,7
12,7	0,8
12,6	0,9
12,5	1,0
12,4	1,1
12,3	1,2
12,2	1,3
12,1	1,4
12,0	1,5
11,9	1,6
11,8	1,7
11,7	1,8
11,6	1,9
11,5	2,0
11,4	2,1
11,3	2,2
11,2	2,3
11,1	2,4
11,0	2,5
10,9	2,6
10,8	2,7
10,7	2,8
10,6	2,9
10,5	3,0
10,4	3,1
10,3	3,2
10,2	3,3
10,1	3,4
10,0	3,5

TABELLE II

Zuschläge für Getreide, dessen Feuchtigkeitsgehalt von dem für die Standardqualität maßgebenden Wert abweicht, in v.H. der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Preise

(Wirtschaftsjahr 1986/87)

Feuchtigkeitsgehalt	Zuschlag v. H.
13,9	0,1
13,8	0,2
13,7	0,3
13,6	0,4
13,5	0,5
13,4	0,6
13,3	0,7
13,2	0,8
13,1	0,9
13,0	1,0
12,9	1,1
12,8	1,2
12,7	1,3
12,6	1,4
12,5	1,5
12,4	1,6
12,3	1,7
12,2	1,8
12,1	1,9
12,0	2,0
11,9	2,1
11,8	2,2
11,7	2,3
11,6	2,4
11,5	2,5
11,4	2,6
11,3	2,7
11,2	2,8
11,1	2,9
11,0	3,0
10,9	3,1
10,8	3,2
10,7	3,3
10,6	3,4
10,5	3,5
10,4	3,6
10,3	3,7
10,2	3,8
10,1	3,9
10,0	4,0

TABELLE III

Zu- und Abschläge für Getreide, dessen Eigengewicht von dem für die Standardqualität maßgebenden Wert abweicht, in v. H. der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Preise

Weichweizen		Hartweizen	
kg/hl	v. H.	kg/hl	v. H.
		<i>Zuschläge</i>	
		über 79,0 bis 80,0	0,3
		über 80,0 bis 81,0	0,6
		über 81,0 bis 82,0	0,9
		über 82,0	1,1
<i>Abschläge</i>		<i>Abschläge</i>	
unter 76,0 bis 75,0	0,5	unter 77,0 bis 76,0	0,75
unter 75,0 bis 74,0	1,0		
unter 74,0 bis 73,0	1,5		
unter 73,0 bis 72,0	2,0		
Roggen		Gerste	
kg/hl	v. H.	kg/hl	v. H.
<i>Abschläge</i>		<i>Abschläge</i>	
unter 70,0 bis 69,0	0,5	unter 64,0 bis 63,0 ⁽¹⁾	1,0
unter 69,0 bis 68,0	1,0		

(¹) Im Fall der Anwendung von Artikel 112 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals gelten für in Spanien geerntete Gerste folgende Abschläge:

a) 1. März 1986 bis Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87:

- unter 63 kg/hl bis 62 kg/hl: 2 v. H.,
- unter 62 kg/hl bis 61 kg/hl: 3 v. H.,
- unter 61 kg/hl bis 60 kg/hl: 4 v. H.;

b) Wirtschaftsjahr 1987/88:

- unter 63 kg/hl bis 62 kg/hl: 2 v. H.,
- unter 62 kg/hl bis 61 kg/hl: 3 v. H.;

c) Wirtschaftsjahr 1988/89:

- unter 63 kg/hl bis 62 kg/hl: 2 v. H.

TABELLE IV

Abschläge nach Artikel 4a Absatz 2 dieser Verordnung

Proteingehalt (N × 5,7)	Abschlag v. H.
unter 11,5 bis 11,0	1,0
unter 11,0 bis 10,5	2,0
unter 10,5 bis 10,0	3,0
unter 10,0 bis 9,5	4,0
unter 9,5	5,0 ^o